

Peter Eitel Der große böse Nachbar – Ravensburg und Vorderösterreich in der frühen Neuzeit

Ravensburg und Vorderösterreich in der frühen Neuzeit – das bedeutet nichts anderes als die Geschichte eines ständigen Kleinkriegs zwischen der Reichsstadt Ravensburg einerseits, der österreichischen Landvogtei Schwaben und dem Landgericht Schwaben andererseits, die Geschichte der jahrhundertelangen Versuche Österreichs, mit Hilfe des politischen Doppelinstrumentes Landvogtei und Landgericht die Reichsstadt Ravensburg, die geradezu provozierend inmitten eines weitgehend von Österreich beherrschten Gebietes lag, zu mediatisieren oder – wenn dies schon nicht anging – mit allen Mitteln politischer Kunst zu bevormunden und ihren Spielraum so weit wie möglich einzuengen.

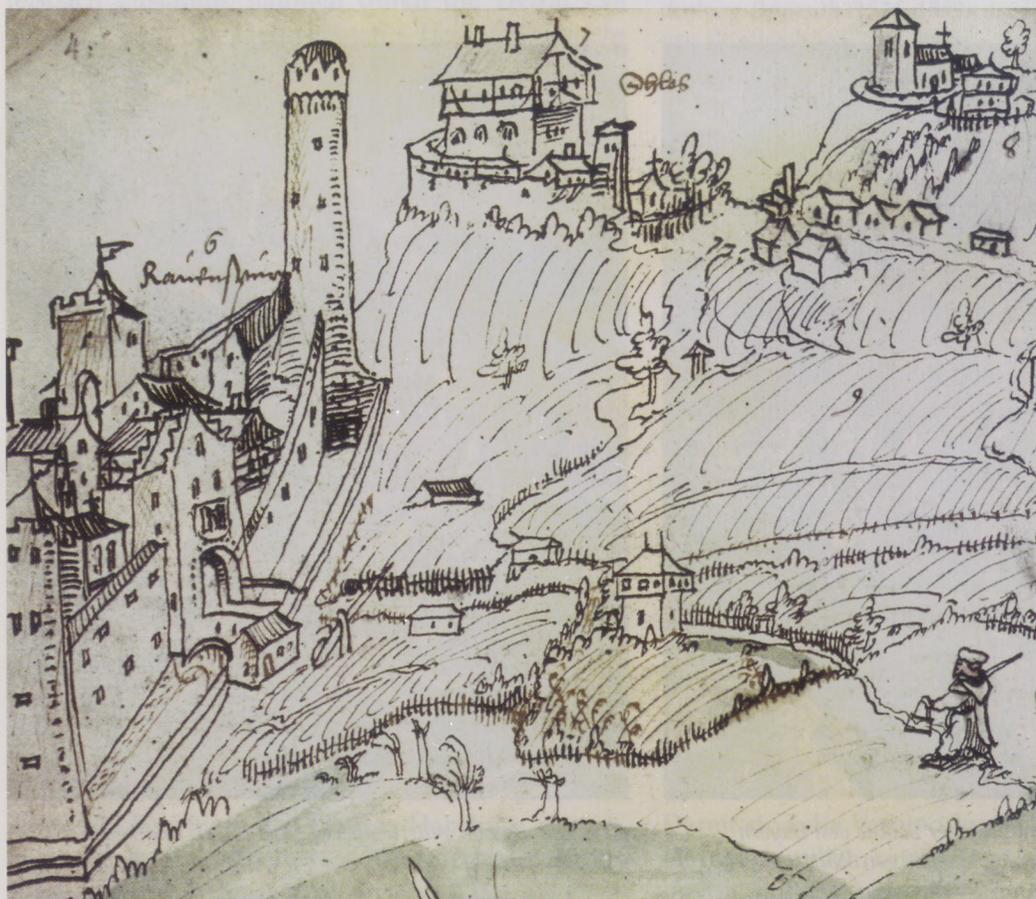
Keine andere oberschwäbische Reichsstadt, von Lindau und Buchhorn einmal abgesehen, war so stark eingeschnürt durch vorderösterreichische Gebiete, keine andere hatte derart nachhaltig um ihre

Hoheitsrechte zu kämpfen wie Ravensburg. Die Landvogteiverwaltung hatte ihren Sitz unmittelbar vor den Toren der Stadt, zunächst auf der Ravensburg, seit dem 16. Jahrhundert im benachbarten Reichsflecken Altdorf zu Füßen der Reichsabtei Weingarten.

Im folgenden soll aufgezeigt werden, was die beiden Reichsinstitutionen Landvogtei und Landgericht Schwaben, nachdem sie im 16. Jahrhundert de facto österreichisch geworden waren, für einen betroffenen Reichsstand, einen *Anstößer*, im politischen Alltag bedeuten konnten.

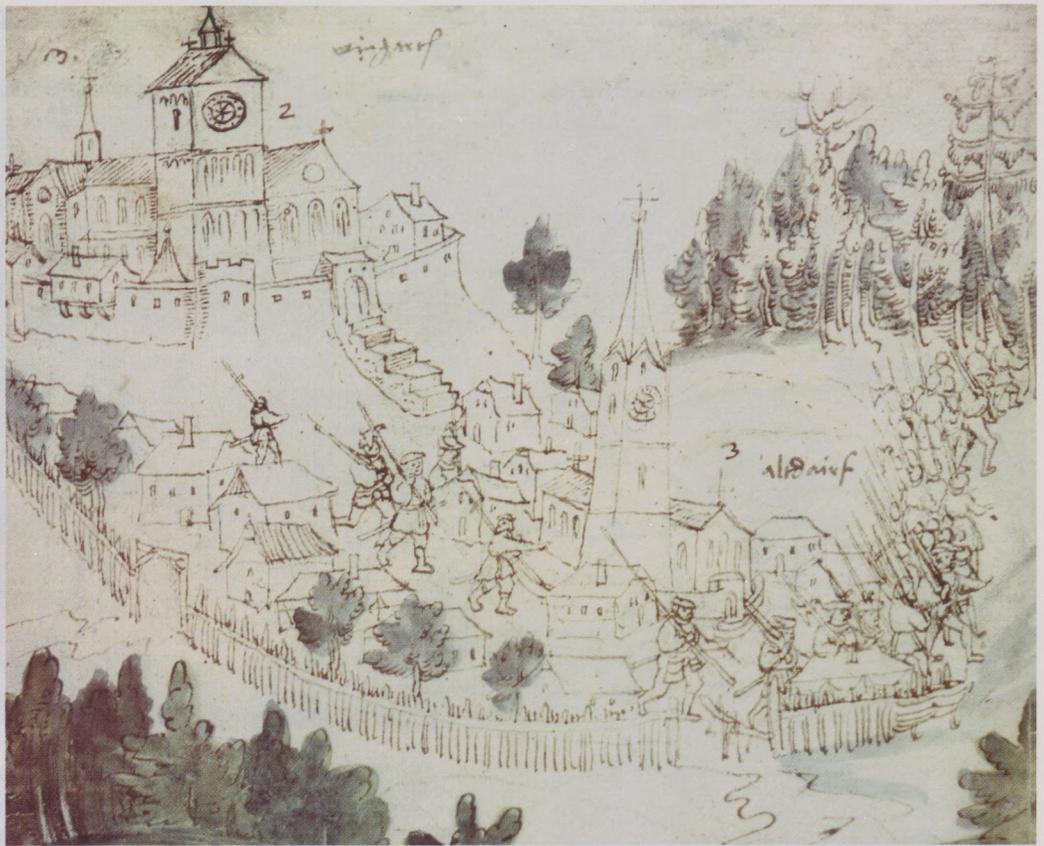
Landvogtei und Landgericht Schwaben

Die 1274 von Rudolf von Habsburg geschaffene Landvogtei Oberschwaben sollte die Rechte und Ordnungsfunktionen des Reiches in dieser Land-



Der Ausschnitt aus einer der elf Federzeichnungen des Weissenauer Abtes Jacob Murer in seiner Bauernkriegschronik aus dem Jahr 1525 zeigt links den südlichen Teil der Reichsstadt Ravensburg mit dem hochragenden «Mehlsack» und dem im 19. Jh. abgebrochenen Kästlinstor, rechts davon die Ravensburg (Veitsburg), das Schloß des Landvogts und ganz rechts die Pfarrkirche St. Christina mit dem dazugehörigen Weiler.

Kloster Weingarten auf dem Martinsberg oberhalb des von einem Palisadenzaun umgebenen Marktfleckens Altdorf mit der Pfarrkirche St. Maria. Ausschnitt aus einer Federzeichnung des Weißenauer Abtes Jacob Murer, 1525.



schaft gegenüber den vorhandenen Territorialisierungstendenzen verteidigen. Der Landvogt, der seinen Sitz bis 1647 auf der Ravensburg oberhalb der Stadt hatte, besaß als Vertreter des Königs auch gegenüber den Reichsstädten Aufsichts- und Eingriffsrechte. Da die Landvogtei immer wieder verpfändet wurde, erfüllte sie die ihr ursprünglich zugedachten Aufgaben nur unzulänglich und wurde zum politischen Instrument ihres jeweiligen Inhabers. Österreich erkannte dies und war daher im Zuge seiner Bestrebungen, seine Herrschaft in Südwestdeutschland zu intensivieren, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts daran interessiert, die Landvogtei nicht mehr aus der Hand zu geben. Damit wurde die Ravensburg oberhalb der Stadt immer mehr zu einer österreichischen Burg, einer österreichischen Enklave inmitten des städtischen Hochgerichtsbezirks.

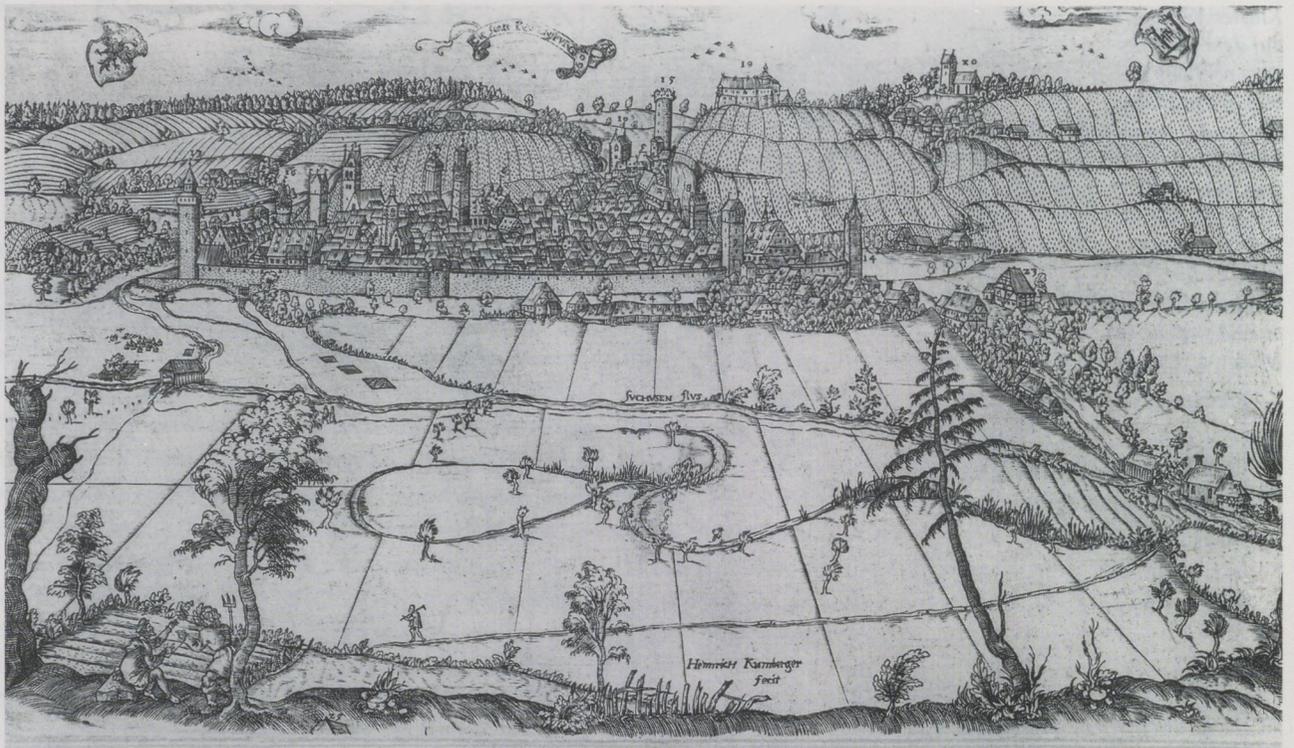
Dem entsprach, daß sich der benachbarte «Reichsflecken» Altdorf, wo sich nicht nur ein Teil der landvogteilichen Verwaltung, sondern auch das Frevelgericht des Landvogts befand, seit dem 16. Jahrhundert immer mehr zu einem österreichischen Amtsort entwickelte. Ähnlich verhielt es sich mit dem alten kaiserlichen Landgericht in Ober- und Niederschwaben, dessen Malstätten in Wangen, Ravensburg, Leutkirch (bzw. seit 1512 Isny) und Lindau lagen. Den Vorsit-

zenden dieses Gerichts, den Landrichter, setzte der Landvogt ein.

Österreichs Versuche, dieses Gericht, das kein Malefizgericht war, sondern sich auf die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkte, ganz in seine Hand zu bekommen, lassen sich beispielhaft daran ablesen, daß 1532 die Malstätte Lindau nach Altdorf verlegt wurde und daß eine Appellation von diesem Gericht an ein höheres Reichsgericht – das Rottweiler Hofgericht oder das Reichskammergericht – seit ca. 1530 nicht mehr zugelassen wurde.

Österreichische Mediatisierungsversuche

Die von dieser politischen Entwicklung in erster Linie Betroffenen, die oberschwäbischen Reichsklöster und Reichsstädte, hatten früh erkannt, was ihnen drohte. Auf Betreiben Ravensburgs hatten sie sich schon 1515/1516 nach wiederholten Eingriffen des Landvogts in ihre Hoheitsrechte darum bemüht, im Interesse der Wahrung des Landfriedens ihrerseits die Landvogtei pfandweise zu erwerben, was aber mißlungen war. Wenige Jahre später, 1523/24, auf dem Höhepunkt der habsburgischen Macht im deutschen Südwesten, versuchte Erzherzog Ferdinand mittels der Landvogtei eine Art Landesherrschaft über das südliche Oberschwaben zu gewinnen, in-



1. Unser lieben Frauen Pfarrkirch.
2. Carmanier Closter.
3. S. Iofen Kirch.
4. Der Spittal.
5. S. Michaels Closter.
6. Das Rathhaus.
7. Unser Frauen Thor.
8. Kästlein Thor.
9. Das vnder Thor.

10. Das Ober Thor.
11. Der Blaser Thurn.
12. Der Schellenberger Thurn.
13. Der gemahlte Thurn.
14. Der Spittaler Thurn.
15. Der weisse Thurn oder Malsack.
16. Der grün Thurn.
17. Das Kornhaus.
18. Das Zeitghaus.

19. Das Schloß auff S. Veits Berg.
20. S. Cristinen.
21. Die Müllbrucken sampt vnser Frauen Kirchlein.
22. Das Diaterhaus.
23. Die vorder Ziegelhütten.
24. Die hinder Ziegelhütten.
25. Semmers Berg vnd ein Schwelckbad darauff.

Die Reichsstadt Ravensburg von Westen. Rechts über der Stadt erhebt sich die Ravensburg, Sitz des Landvogts von Schwaben. Radierung von Heinrich Kumberger, 1605.

dem er durch den Landvogt die Anstößer, d. h. alle Stände, welche Hoheitsrechte und Untertanen innerhalb des Gebiets der Landvogtei besaßen, als *Insassen der Landvogtei* auf einen Landtag nach Altdorf laden ließ. Die Annahme dieser Einladung hätte nichts anderes bedeutet als den Verzicht auf die Reichsstandschaft.

Dies erkannten die Betroffenen, darunter an vorderster Stelle Ravensburg als der am stärksten gefährdete Stand, sofort und alarmierten den Schwäbischen Bund. Denn es kam natürlich nicht nur darauf an, dieser Einladung nicht zu folgen, sondern dem Landvogt das Recht zu bestreiten, derartige Einladungen überhaupt auszusprechen. Der Schwäbische Bund unterstützte im eigenen Interesse die Sache der Anstößer, und nachdem die Landvogtei 1529 für zwölf Jahre an den Truchsessen Georg von Waldburg verpfändet worden war, wurde sowohl wegen der anders gelagerten politischen Interessen des neuen Landvogts als wohl auch wegen der Eindeutigkeit der Rechtslage dieser massive Mediatisierungsversuch aufgegeben.

Reichsstadt und Landvogtei während der Reformation

In dieser Angelegenheit hatten die Betroffenen noch an einem Strang gezogen. Dies änderte sich mit dem Vordringen der Reformation, insbesondere, nachdem 1544/45 die Reformation Eingang in Ravensburg gefunden hatte. Daß diese Reichsstadt sich überhaupt so lange der neuen Lehre gegenüber ablehnend verhalten hatte, war nicht zuletzt den Drohungen Österreichs zuzuschreiben. 1538 etwa hatte die Regierung in Innsbruck an den Grafen von Montfort geschrieben, er solle auf mögliche Religionsänderungen in Ravensburg achten. Die Sorgen Österreichs waren damals noch verfrüht.

Paradoxerweise löste Österreich selbst, wenn auch unabsichtlich, die von ihm befürchtete Entwicklung wenige Jahre später aus. Mit dem neuen österreichischen Landvogt Hans Wilhelm von Laubenberg zog nämlich 1541 ein Mann auf die Ravensburg, der selbst der neuen Lehre aufgeschlossen gegenüberstand. Erst jetzt begannen die Dämme in Ravensburg zu brechen. Die Reformation fand 1544 Eingang in die Stadt,

und sofort setzte Österreich, angespornt von dem kaiserlichen Rat Abt Gerwig Blarer von Weingarten, alle Hebel in Bewegung, um diese Entwicklung rückgängig zu machen. Das gelang zwar nicht, wohl aber verhinderte Österreich ein Übergreifen der Reformation auf das Ravensburger Landgebiet.

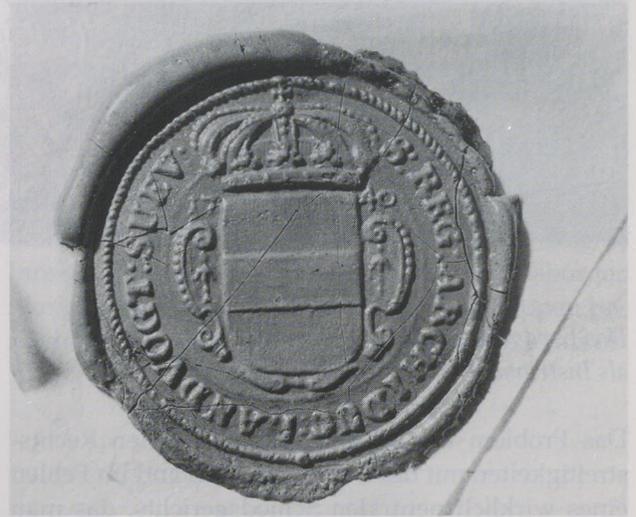
Nachdem Laubenberg im August 1545 auf Betreiben des Abts von Weingarten abgesetzt worden war, trat zunächst subsidiär der Vorsitzende des kaiserlichen Landgerichts, der Landrichter Kaspar Klöckler, als Sachwalter der österreichischen Interessen auf und achtete darauf, daß die Untertanen der Landvogtei, als welche alle außerhalb des Ravensburger Hochgerichtsbezirks wohnenden Personen angesehen wurden, nicht mehr den reformierten Gottesdienst in der Stadt besuchten. Der Landrichter belegte außerdem die im Hochgerichtsbezirk der Landvogtei liegenden Pfründgüter der Ravensburger Kaplaneien zugunsten der aus der Stadt vertriebenen katholischen Geistlichen mit einem Arrest und schmälerte damit die finanzielle Basis des neuen protestantischen Kirchenwesens.

Die allgemeine politische Entwicklung – insbesondere der für Ravensburg ungünstige Ausgang des Schmalkaldischen Krieges – sicherte dieser Politik ihren Erfolg. Die Reformation blieb auf das Gebiet der hohen Gerichtsbarkeit, also auf die ummauerte Stadt und ihre allernächste Umgebung, beschränkt, und die beiden Pfarrkirchen der Stadt wurden dem zum alten Glauben zurückkehrenden Bevölkerungsteil überlassen. In Ravensburg bestanden seit 1548 zwei Konfessionen paritätisch nebeneinander.

Dadurch, daß König Ferdinand nach dem Schmalkaldischen Krieg 1547 die Grenzen des Ravensburger Hochgerichts zugunsten der Landvogtei neu festsetzte, reduzierte er das ohnehin schon winzige Gebiet vor den Toren der Stadt, in dem die Ravensburger Untertanen das Recht besaßen hatten, den protestantischen Gottesdienst zu besuchen. Die der Stadt aufgezwungene Grenzkorrektur betraf vor allen die dem Kloster Weißenau inkorporierte Pfarrei St. Christina, die einzige Pfarrei außerhalb der Stadtmauern, in der 1546 vom reichsstädtischen Rat die Reformation eingeführt worden war. Da diese Pfarrei viele Landvogtei-Untertanen umfaßte und zudem dem Kloster Weißenau unterstand, legte Österreich größten Wert darauf, St. Christina der hohen Obrigkeit der Landvogtei zu unterstellen und damit zu rekatholisieren.

Doch damit nicht genug. In der Folgezeit versuchte die Landvogtei auch in dem der Stadt verbliebenen Hochgerichtsbezirk «extra muros», außerhalb der Mauern, jegliche Aktivitäten der Protestanten zu

unterbinden. 1620 zum Beispiel protestierte der österreichische Landvogt dagegen, daß in dem Weiler Schornreute, der zwar unbestritten der hohen Gerichtsbarkeit der Stadt unterstand, andererseits zum Pfarrsprengel von St. Christina gehörte, einem Kranken das Abendmahl von einem evangelischen Prädikanten aus der Stadt gereicht worden war. Er verlangte sogar die Auslieferung dieses Prädikanten, jedoch vergeblich. Die Reaktion des Ravensburger Rates war trotz seiner Doppelkonfessionalität in diesem Fall einmütig, denn die landvogteilichen Forderungen bedeuteten einen Angriff auf die Hoheitsrechte der Stadt, was sofort zu einer Solidarisierung zwischen den beiden Religionsparteien im Rat führte.



Siegel der Landvogtei Schwaben an einer Urkunde aus dem Jahr 1740.



Ravensburger Silberkreuz um 1700 mit dem Stadtwappen.



Ravensburg mit dem «Mehlsack» am höchsten Punkt der Stadtummauerung, links davon die Ravensburg (Veitsburg), links oben die Pfarrkirche St. Christina. Unterhalb der Burg gewahrt man den österreichischen Bindenschild als Herrschaftszeichen der Landvogtei. Ausschnitt aus einem Prospekt von Andreas Rauch, 1622.

Das Landgericht Schwaben als Instrument der österreichischen Politik

Das Problem für Ravensburg bei solchen Rechtsstreitigkeiten mit der Landvogtei bestand im Fehlen eines wirklich neutralen Schiedsgerichts, das man hätte anrufen können. Obwohl im zuständigen Landgericht Schwaben als Beisitzer Bürger aus der eigenen Stadt saßen, obwohl dieses Gericht gelegentlich sogar in Ravensburg auf dem Rathaus tagte, war es doch im 16. Jahrhundert im Grunde ein österreichisches Gericht geworden, nicht zuletzt deshalb, weil Österreich Appellationen von diesem Gericht an die Reichsgerichte verhinderte und nur noch den Rechtszug an das Innsbrucker Kammergericht zuließ.

In dieser Situation war nach dem Erlöschen des Schwäbischen Bundes der Schwäbische Reichskreis die einzige Stelle, an die sich eine Stadt wie Ravensburg um Hilfe wenden konnte. Der Städtetag des Schwäbischen Kreises in Ulm mußte in der Art, wie Österreich das Landgericht Schwaben als eine dem Innsbrucker Kammergericht unterstellte Instanz behandelte, einen Verstoß gegen das Reichsrecht erblicken. Er verbot daher 1590 sogar den drei Reichsstädten Ravensburg, Isny und Wangen, weiterhin Vertreter aus ihrer Bürgerschaft als Beisitzer an den Sitzungen des Landgerichts teilnehmen zu lassen,

solange eine Appellation an das Reichskammergericht nicht zugelassen wurde. Aber dieser Versuch, das Landgericht lahmzulegen, konnte langfristig keinen Erfolg haben, da Österreich das Fernbleiben der reichsstädtischen Gerichtsbeisitzer nicht im mindesten störte, und da es keine Alternative zu diesem als regionale Ordnungsinstanz durchaus notwendigen Gericht gab. Die «Gravamina», die Beschwerden, des Schwäbischen Kreises gegen den von Österreich betriebenen Mißbrauch dieses de iure kaiserlichen Gerichts kehrten daher bis tief ins 18. Jahrhundert regelmäßig in den Kreisabschieden wieder.

Weitere österreichische Repressionsversuche

Wirksamer war die Hilfe des Schwäbischen Kreises gegenüber den immer wieder unternommenen Versuchen der Landvogtei, die reichsstädtische Souveränität auszuhöhlen. Die Beamten der Landvogtei hatten von jeher entweder auf der Ravensburg oder in Altdorf ihren Amts- und Wohnsitz gehabt. Nur in Kriegszeiten war es üblich, ihnen innerhalb der Mauern der Stadt Ravensburg Asyl zu gewähren. 1560 aber verlangte nun der Kaiser, seinem neuen Landvogtei-Verwalter Jacob Reichlin von Meldegg Wohnrecht in der Stadt einzuräumen. Dieser war noch ein Jahr zuvor Bürgermeister von Ravensburg

gewesen, hatte dann aber sein Bürgerrecht aufgegeben, um in österreichische Dienste zu treten.

Ihn nun, wie er es wünschte, als Vertreter der Landvogtei weiter in der Stadt wohnen zu lassen, hätte einen Schritt hin zur Mediatisierung durch Österreich bedeutet. In der Stadt könne nur wohnen, so argumentierte der Ravensburger Rat gegenüber dem Kaiser, wer sich der reichsstädtischen Obrigkeit unterwerfe, nicht aber ein österreichischer Beamter. Außerdem befürchtete die Stadt, daß Reichlin, dessen Kinder weiterhin das Bürgerrecht der Stadt behielten und der mit den inneren Problemen Ravensburgs natürlich bestens vertraut war, sich stärker in die reichsstädtische Politik einmischen würde, wenn er in der Stadt wohnen blieb. Ravensburg setzte Reichlin daher eine Frist von zwei Monaten, sich eine Wohnung im Gebiet der Landvogtei zu suchen.

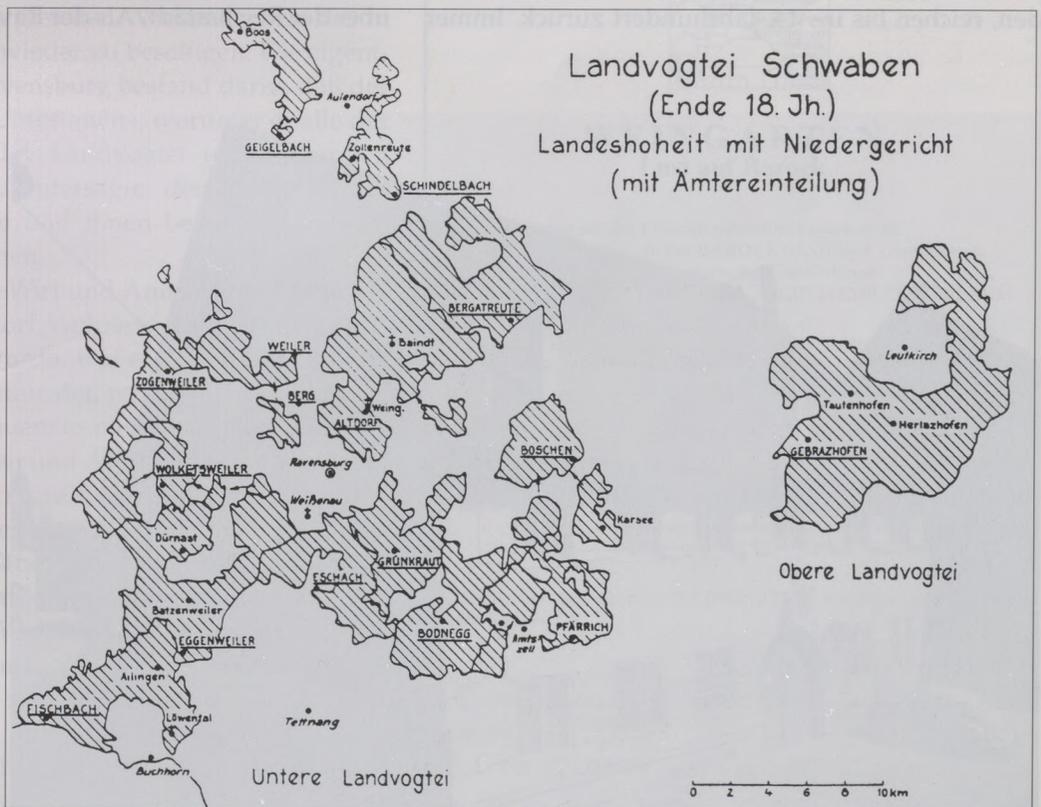
Da der Schwäbische Kreis sich deutlich für die Forderung der Stadt einsetzte, hatte diese Erfolg: Die ebenso einfache wie verblüffende Lösung des Konfliktes bestand schließlich darin, daß Jacob Reichlin von Meldegg sein neues Amt als Landvogtei-Verwalter aufgab und ins Bürgerrecht der Stadt zurückkehrte. Später gelangte er pikanterweise sogar wieder in Amt und Würden als Ratsherr und Bürgermeister von Ravensburg. Dieses Beispiel zeigt uns sehr deutlich, welchen besonderen Gefahren

Ravensburg durch die räumliche Nähe zum Sitz der Landvogtei ausgesetzt war.

Immer wieder gab es auch Ärger, wenn sich innerhalb der Stadt ein Untertan der Landvogtei eines Vergehens schuldig gemacht hatte, wenn er beispielsweise bei einem Betrugsversuch während des Wochenmarktes erwischt worden war. Natürlich bestand die Stadt aufgrund ihrer Markt- und Gerichtshoheit darauf, einen solchen Sünder wie eh und je zu verhaften und zu bestrafen. Dagegen aber erhob der Landvogt seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts regelmäßig Protest und reagierte mit Verhaftungen von Untertanen des Ravensburger Spitals und ähnlichen Repressalien draußen auf dem Lande, im städtischen Niedergerichtsbezirk.

Eine andere Bedrohung ihrer reichsstädtischen Selbständigkeit erblickte die immer sensibler reagierende Stadt Ravensburg in der Art und Weise, wie der österreichische Landvogt das ihm innerhalb der Landvogtei zustehende Geleitsrecht praktizierte. Der Geleitsbote der Landvogtei, der die Kaufmannsgüter auf der Straße von Buchhorn nach Ulm begleite, so beklagte sich die Stadt sowohl gegenüber dem Landvogt als auch gegenüber der Regierung in Innsbruck, trage auch innerhalb der Ravensburger Marken seine mit dem österreichischen Wappen bezeichnete «Geleitsbüchse» offen zur Schau, so als ob

Das Gebiet der oberen Landvogtei Schwaben. Die Karte dokumentiert die Umklammerung Ravensburgs durch Österreich. Sie entstammt dem Aufsatz von Eberhard Gönnenr und Max Miller: Die Landvogtei Schwaben. In: Friedrich Metz (Hrsg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, 2. Bd. Freiburg 1959, S. 655.



Österreich im Gebiet der städtischen Obrigkeit die Geleitshoheit zustehe. Er möge doch wenigstens dieses Hoheitszeichen verbergen, solange er sich auf Ravensburger Boden befinde. Derartige Sorgen mögen uns übertrieben vorkommen, sie zeigen aber, wie empfindlich die Stadt gegenüber der Landvogtei geworden war, wie sehr sie sich ständig bedroht fühlte.

In diesem Zusammenhang muß auch der Protest der Stadt erwähnt werden, als 1706 die Hofkammer zu Innsbruck die traditionelle jährliche *Ehrung* der Stadt für den Landvogt, einen geringen Geldbetrag, eines Tages als *Schirmgeld* bezeichnete. Sofort reagierte der reichsstädtische Rat mit dem Einwand, als Reichsstadt habe die Stadt *keine andere Protection als die des Kaisers*, der Landvogt könne also kein Schirmgeld verlangen. Die Hofkammer verzichtete daraufhin auf die weitere Verwendung dieses heiklen Begriffs.

Wirtschaftspolitische Druckmittel Österreichs

Sehr viel gefährlicher war für Ravensburg die Förderung des Wochenmarktes zu Altdorf durch den Landvogt. Die Konkurrenz der beiden nur drei Kilometer voneinander entfernten Orte Ravensburg und Altdorf-Weingarten bestand von jeher und besteht ja bis heute vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Versuche des Fleckens Altdorf, einen eigenen Markt innerhalb des Ravensburger Marktbanns zu begründen, reichen bis ins 14. Jahrhundert zurück. Immer

wieder hatte Ravensburg es jedoch unter Berufung auf sein älteres Marktrecht verstanden, die Altdorfer Marktprivilegien annullieren zu lassen.

Österreichs Versuche, die Landvogtei gegenüber ihren Nachbarn aufzuwerten, sie aus einem Komplex einzelner Hoheitsrechte in einen Territorialstaat mit der «Hauptstadt» Altdorf umzuwandeln, erstreckten sich naturgemäß auch auf den Bereich der Wirtschaftspolitik. Dazu gehörte die Errichtung eines Kornhauses in Altdorf 1621 und die gleichzeitige Wiederbelebung des dortigen Wochenmarktes. Das Altdorfer Kornhaus – heute ein Schmuckstück der Stadt Weingarten – ist also als bewußte Gegenründung zum alten Zentrum des südober-schwäbischen Getreidehandels, zum Ravensburger Kornhaus, entstanden.

In einer Instruktion vom 28. Mai 1621 für eine Ravensburger Ratsgesandtschaft nach Innsbruck wurde der Altdorfer Wochenmarkt als eine *Neuerung* bezeichnet, die *uns, gemeiner Bürgerschaft, ja dem Kind im Mutterleib und werten Posterität (...) zu nit geringem, sondern merklichem und unwiderbringlichem praeiudicio, Nachteil und Schaden (...) gereichen tue*. Zwar gelang es Ravensburg unter Hinweis auf sein altes Marktmonopol und mit Hilfe so einflußreicher Fürsprecher wie der ausschreibenden Städte Straßburg, Nürnberg, Frankfurt und Ulm, daß 1624 der Altdorfer Wochenmarkt wieder aufgehoben wurde, aber die österreichische Drohung mit diesem Markt blieb in der Folgezeit ein politisches Druckmittel gegenüber der Reichsstadt. Als der Ravensburger Rat 1649



Das 1621 von der Landvogteiverwaltung errichtete Kornhaus in Altdorf-Weingarten, das dem Ravensburger Getreidemarkt Konkurrenz machen sollte. Alter Zustand.



Das Ravensburger Rathaus auf einer Schützenscheibe aus dem Jahr 1752.

gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens Anstalten machte, das 1628 vor den Toren der Stadt errichtete Kapuzinerkloster abzurechen, drohte der Landvogt, in diesem Fall den Markt in Altdorf wieder zu eröffnen.

Da das Kloster dennoch beseitigt wurde, kam es 1652 tatsächlich zu einer Wiederbelebung dieses Konkurrenzmarktes, und nun hatte Ravensburg wesentlich mehr Mühe, diese wirklich an den Lebensnerv der Stadt rührende Einrichtung – der Markt fand auch noch am gleichen Wochentag wie der in Ravensburg statt – wieder zu beseitigen. Die eigentliche Gefahr für Ravensburg bestand darin, daß der Landvogt seinen «Untertanen», worunter er alle der hohen Obrigkeit der Landvogtei unterstehenden Personen verstand, untersagte, den Ravensburger Markt zu besuchen und ihnen befahl, stattdessen nach Altdorf zu gehen.

Als 1664 der alte Wirt und Ammann aus dem Ravensburger Spitaldorf Wolpertswende vom Spitalreiber befragt wurde, wie er denn diesen neuen Markt beurteile, meinte der, wenn das so weitergehe wie bisher, dann dauere es nicht mehr lange, bis Ravensburg ein Flecken und Altdorf eine Stadt geworden sei. Besonders regte sich dieser Gewährsmann darüber auf, daß die von den Ravensburger Untertanen unterhaltenen Straßen nun dem Altdorfer Markt zugute kämen. Zwar kam es nicht ganz so weit, wie der alte Mann aus Wolpertswende befürchtet hatte, aber tatsächlich erlebte Altdorf im 18. Jahrhundert ganz im Gegensatz zu Ravensburg einen bedeutenden Aufschwung.

Ebenso gefährlich und hinderlich wirkten sich die Zollbarrieren aus, welche die Landvogtei kraft ihrer

mit Erfolg beanspruchten Steuerhoheit rings um Ravensburg aufrichtete, teilweise sogar innerhalb des Ravensburger Niedergerichts. Diese Zölle hielten tatsächlich viele Kaufleute davon ab, weiterhin den Ravensburger Markt zu besuchen, und trugen so ganz erheblich dazu bei, daß sich Ravensburg vom Niedergang des Dreißigjährigen Krieges so viel langsamer erholte als andere Städte. Der Bedeutungsverlust, den Ravensburg in den 150 Jahren nach dem Westfälischen Frieden erlitt, ist bis heute daran erkennbar, daß die Stadt so gut wie keine Barockarchitektur aufweist.

Zu den Hoheitsrechten der Landvogtei, die gegen die Stadt Ravensburg eingesetzt wurden, gehörte auch der Forst- und Wildbann im Altdorfer Wald, aus dem die Stadt von jeher ihren gesamten Holzbedarf gedeckt hatte, der aber auch zur Gewinnung von Harz und sogar Bausteinen eine bedeutende Rolle spielte und natürlich auch als Jagdbezirk wichtig war. Auf die komplizierte Rechtslage des Kondominiums zwischen der Reichsstadt, der Landvogtei und den Truchsessern von Waldburg soll hier nicht eingegangen werden, es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß es auch hier der Landvogtei gelang, die Rechte der Stadt zu schmälern und die Nutzung



WEINGARTEN Lust auf Barock

- * ein Meilenstein auf der Oberschwäbischen Barockstraße
größte BAROCKBASILIKA Deutschlands
mit historischer Gabler-Orgel
Im Jahr 2000: JOSEPH-GABLER-JUBILÄUM
- * zahlreiche Gebäude aus der VORDERÖSTERREICHISCHEN ZEIT
Landvogteisitz, Landrichtergebäude „Schlöble“,
Amtshaus u.a.; im „Schlöble“: im Jahr 2000
Eröffnung des neuen
WEINGARTENER STADTMUSEUMS
- * frühmittelalterliche Geschichte zum Begreifen und Anschauen
im ALAMANNENMUSEUM im Kornhaus
moderne Inszenierung der Weingartener
Grabung und CD-ROM „Die Alamannen“

Kommen und entdecken Sie WEINGARTEN! Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Info: Kultur- und Verkehrsamt
Münsterplatz 1
88250 Weingarten
Tel: 0751/405 125
Fax: 0751/405 268

des Waldes durch die Bürger zu reduzieren. Entsprechendes gilt für die Flöß- und Fischereirechte an der Schussen.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß keine andere Reichsstadt den politischen Repressionen der Landvogtei so sehr ausgesetzt war wie Ravensburg. Diese Politik war zwar im einzelnen nicht spektakulär, belastete das städtische Leben aber nachhaltig. Aus der Korrespondenz, welche die Stadt mit den benachbarten Reichsstädten darüber führte, geht deutlich hervor, daß sich die anderen Städte nicht im selben Maß über Belästigungen durch die Landvogtei zu beklagen hatten. Mehr als nur rhetorische Unterstützung konnte Ravensburg daher nur da erwarten, wo es um die Verletzung seiner Rechte als Reichsstand ging, denn da fühlten sich auch alle anderen Reichsstädte betroffen, da reagierte auch der Schwäbische Kreis auf die Hilferufe der Stadt.

So bedeutete das Ende des alten Reiches für Ravensburg eine Befreiung von den die Kommune lähmenden Auseinandersetzungen mit der österreichischen Landvogtei und eröffnete der Stadt im Rahmen ihrer neuen staatlichen Zugehörigkeit zuerst zu Bayern und dann zu Württemberg Entwicklungsmöglichkeiten, wie sie zumindest seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr gegeben waren.

LITERATUR

Dem Beitrag liegt der Aufsatz des Verfassers «Ravensburg und Vorderösterreich» zugrunde. In: Hans Maier und Volker Press (Hrsg.): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, Seite 263–270

Johann Reinhard Wegelin: Gründlich-Historischer Bericht von der Kayserl. und Reichs-Landvogtey in Schwaben wie auch dem Frey Kayserlichen Landgericht auf Leutkircher Haid und in der Pirß. 2 Bde. Lindau 1755

Hans-Erich Feine: Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 66, 1948, S. 167 ff

Alfons Dreher: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg. 2 Bde. Weißenhorn und Ravensburg 1972

Franz Quarthal und Georg Wieland: Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805. Bühl 1977

Hans-Georg Hofacker: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter. Stuttgart 1980, S. 105 ff

Joachim Fischer: Das kaiserliche Landgericht Schwaben in der Neuzeit. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 43, 1984, S. 237 ff

Aus dem Stadtarchiv Ravensburg wurden folgende Quellen herangezogen: Bü 10a, 145d, 146a, 198c, 229c, 231c, 233a, 234a u. b, 235b, 236a, 509c, 530b, 761a u. c, 763c.



Katalog zur Ausstellung
des Württ. Landesmuseums in Rottenburg:

Vorderösterreich

nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers?
Die Habsburger im deutschen Südwesten

448 Seiten, reich bebildert, gebunden, Schutzumschlag
Format 21 x 28 cm

Broschur (ISBN 3-88 294-277-0) DM 48,-

Hardcover (ISBN 3-88 294-278-9) DM 58,-

 **Süddeutsche
Verlagsgesellschaft
Ulm**

Unternehmensgruppe Schwabenverlag

**Erhältlich in allen
Buchhandlungen**